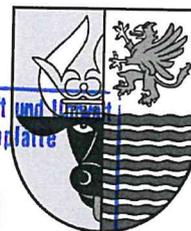


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte				
Empf. 29. Juli 2021				
Nr. 1205				
Abt. 1	2	3	4	Amtsteller
Zur Beaufw.		Antwort vord.		Rückapr.



Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt:
Klaus Wagner
E-Mail
klaus.wagner@lk-seenplatte.de
Zimmer: Vorwahl Durchwahl
3.31 0395 57087-2449
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

51 Pu.
m.d.B. Scan an
51
J.W.

Ihr Zeichen
57 571/1634-1/2021

Ihre Nachricht vom
4. Mai 2021

Mein Zeichen
2341/2021-201

Datum
19. Juli 2021

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON (9x E147 EP5 E2 - WEA 1-9; 2x E160 EP5 E2 - WEA 10-11; 2x E-138 EP3 E2 - WEA 12-13)

Bauort: Gültz, Gültz

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 3
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 4
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 38

Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 43
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 25
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 26
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 27

Bauherr: RH2 PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co.KG, Seestraße 71a, Börgerende

Hier: ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Prüfung auf Vollständigkeit/UVP

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021, bei mir eingegangen am 5. Mai 2021, baten Sie mich um Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen sowie um Prüfung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 und nochmals ergänzend mit Schreiben vom 2. Juli 2021 habe ich hierzu Stellung genommen.

Nunmehr liegt hierzu die Zuarbeit aus denkmalrechtlicher Sicht vor. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises äußert sich wie folgt:

Baudenkmale

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **Baudenkmale** bekannt (vgl. die beigegefügte Karte).

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig.

Gemäß § 7 (1) Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. die gemäß § 7 (6) DSchG M-V zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Eine erhebliche Beeinträchtigung, vornehmlich der das Vorhaben umgebenden Guts- und Parkanlagen, ist bereits durch die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (Antragsunterlagen: Landesplanerische Beurteilung) ausführlich dargelegt worden. Auf diese Stellungnahme wird ausdrücklich verwiesen.

Weitergehende Untersuchungen wurden in einem gesonderten Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren erörtert, so dass denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht tiefergehend geprüft wurden. Daher gilt weiterhin: Für das Vorhaben ist die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Bodendenkmale

Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind ebenfalls **Bodendenkmale** bekannt (vgl. beiliegende Karte).

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten / Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung / Erlaubnis / Zulassung / Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen / Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für das Vorhaben zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 (1) DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist.

Rechtsgrundlage:

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Michaela Haubold, Tel. 0395 57087 2431.

Im Auftrag



Klaus Wagner
SB Kreisplanung

Anlage: 2 Karten zu Bau- und Bodendenkmalen

234A/2021-20N

Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Gültz (133952)

Flur: 13

Maßstab: ca. 1: 50000

Datum: 12.07.2021

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Haubold

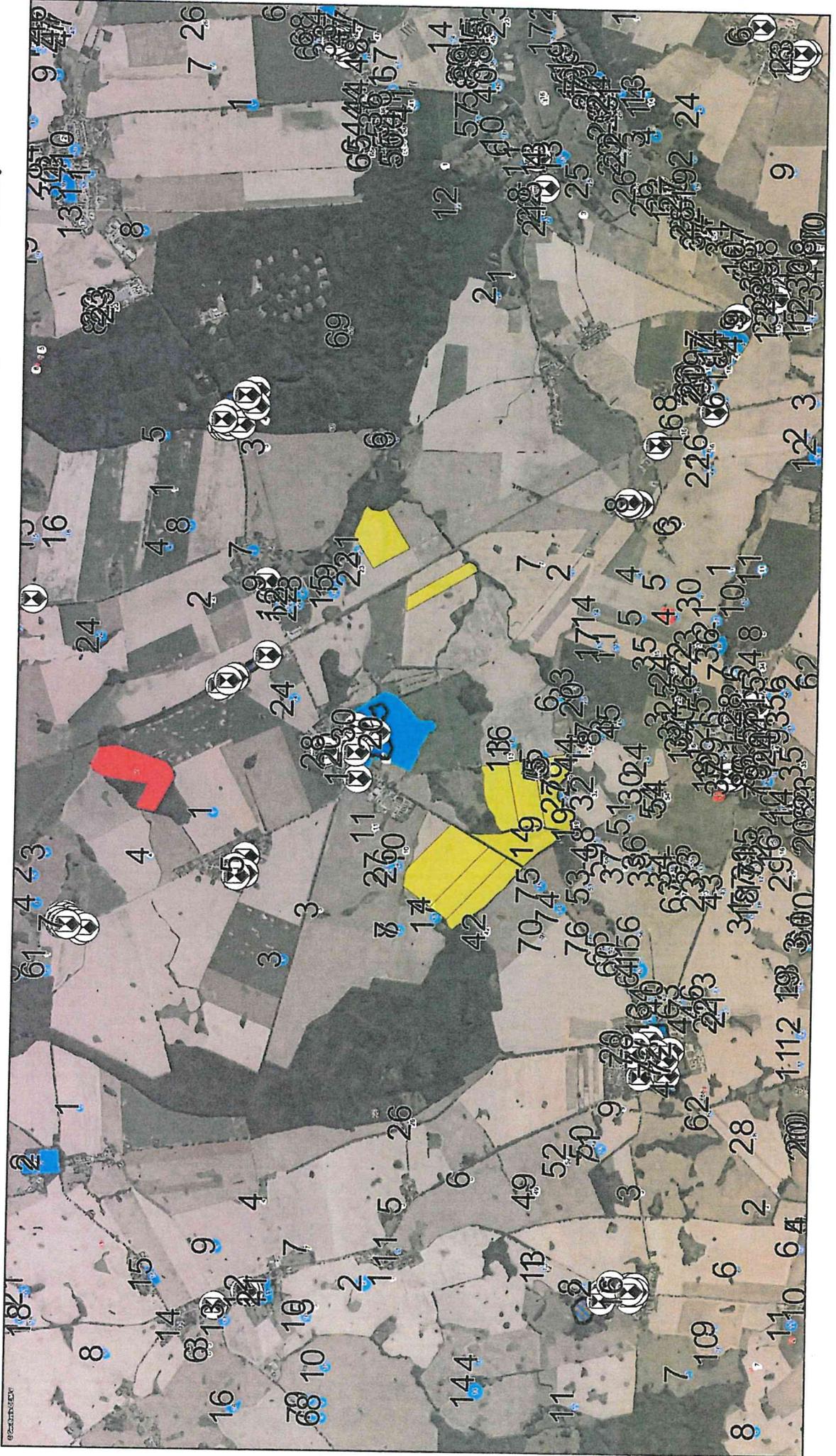


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



A2: 234112021-201

Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Gültz (133952)

Flur: 13

Maßstab: ca. 1: 17000

Datum: 12.07.2021

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Haubold



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

